

BVGer D-1756/2024 vom 16. April 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1756_2024

FR: TAF D-1756/2024 du 16 avril 2024

IT: TAF D-1756/2024 del 16 aprile 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die

entsprechenden Beschwerdeanträge ist deshalb nicht einzutreten.

E. 3.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen damit, der Bundesrat habe Griechenland als sicheren Drittstaat bezeichnet und die Beschwerdeführerin sei dort als Flüchtling anerkannt und verfüge über einen griechischen Aufenthaltstitel mit Gültigkeit bis zum 1. Oktober 2026. Ausserdem habe Griechenland ihrer Rückübernahme zugestimmt. Sie könne somit dorthin zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips befürchten zu müssen. Es sei daher in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht auf ihr Asylgesuch einzutreten. Ferner habe Griechenland die Richtlinie 2011/95/EU des Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) umgesetzt und sie habe dadurch einklagbare Ansprüche diesbezüglich. Auch würden ihr die Rechte aus der Flüchtlingskonvention zustehen. Sie habe angegeben, in Griechenland nie staatliche Hilfe beantragt zu haben, sondern nach Erteilung des Schutzstatus zu ihrem Partner gezogen zu sein. Ihr sei mitgeteilt worden, sie habe keinen Anspruch mehr auf finanzielle Unterstützung. Als sie ihren damaligen Partner verlassen habe, sei sie in die Schweiz weitergereist. Am 1. März 2020 sei in Griechenland ein Gesetz in Kraft getreten, welches weitreichende Auswirkungen auf die Situation von anerkannten Schutzberechtigten habe. Jedoch halte das Bundesverwaltungsgericht auch nach Inkrafttreten an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig sei. Trotz der bekannten Schwächen könne nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Es sei nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person eine völkerrechtswidrige Behandlung drohe. Auch wenn die Lebensbedingungen in Griechenland nicht einfach seien, würden im Falle der Beschwerdeführerin keine begründeten Hinweise für die Annahme vorliegen, dass ihr bei einer Rückkehr nach Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK respektive eine Notlage oder Verelendung drohen würde. Sie habe nach der Schutzgewährung in Griechenland keinerlei Bemühungen unternommen, Unterstützungsleistungen zu erhalten. Im Übrigen stelle ein Vollzug ihrer Wegweisung nach Griechenland keine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz dar und sei somit zulässig. Auch würden keine Hinweise für die Annahme vorliegen, sie würde nach ihrer Rückkehr nach Griechenland unweigerlich in eine existentielle Notlage geraten. Sie habe Griechenland unmittelbar nach der Ausstellung des griechischen Reisedokumentes verlassen, ohne irgendwelche Bemühungen zu unternehmen, Unterstützungsleistungen zu erhalten. In Bezug auf ihre Angst, bei einer Rückkehr in Griechenland von ihrer Familie und ihrem Ex-Ehemann gefunden zu werden, merkte das SEM an, Griechenland sei ein Rechtsstaat, welcher über eine funktionierende Polizeibehörde verfüge, die sowohl als schutzwilling wie auch als schutzfähig gelte. Offensichtlich seien die griechischen Behörden ihrem Wunsch nach einem von ihrer Familie separierten Asylverfahren nachgekommen. Es sei daher davon auszugehen, dass sie auch weiterhin Schutz durch die griechischen Behörden erhalten würde, sollte es notwendig sein. Zudem sei anzumerken, dass sich die Darstellungen in den beiden Stellungnahmen betreffend die geltend gemachte Zwangsehe

und die aktuelle Situation in Bezug auf den Ex-Ehemann voneinander unterscheiden würden. Dies schränke ihre Glaubwürdigkeit ein und lasse am Inhalt ihrer Darstellungen zweifeln. Es erschliesse sich dem SEM sodann nicht, inwiefern sie bei einer Rückkehr nach Griechenland unweigerlich wieder mit ihrer Familie oder ihrem Ex-Ehemann konfrontiert sein sollte. Sie könne sich an die griechischen Behörden wenden, sollte sie Schutz benötigen. Zur gesundheitlichen Situation erklärte das SEM, dass sie zwar gesundheitliche Beschwerden habe und sie diesbezüglich Behandlung benötige, ihre aktuelle gesundheitliche Situation jedoch nicht darauf schliessen liesse, dass es sich bei ihr um eine äusserst vulnerable Person im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts handle. Die Weiterbehandlung sämtlicher bei ihr vorliegenden Beschwerden sei in Griechenland möglich. Das SEM trage ihrem Gesundheitszustand bei der Organisation der Überstellung zudem Rechnung, indem es Griechenland vor der Überstellung über alle notwendigen medizinischen Behandlungen informiere. Somit würden weder die in Griechenland herrschende Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat sprechen.

E. 4.2

Dem hielt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde entgegen, ihr Leben sei gefährdet. Sie sei zwangsverheiratet und von ihrem Ehemann vergewaltigt worden. Davon gebe es eine Videoaufnahme. Ihre Familie habe diese Aufnahme erhalten und wolle sie töten. Die afghanische Community sei klein und alle würden sie kennen. Ihre Familie sowie ihr Ex-Ehemann würden sie finden.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 5.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet. Bei Griechenland als Mitgliedstaat der EU handelt es sich um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG. Den vorinstanzlichen Akten ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist und die griechischen Behörden ihrer Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt haben. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid grundsätzlich gegeben.

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einlässlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Das Gericht geht nicht von einer Situation aus, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Trotz existierender Schwachstellen kann

nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Gewisse Angebote existieren in Griechenland, die auch für Schutzberechtigte offenstehen, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und Infrastrukturhilfen und Angebote bisher vor allem von internationalen Akteuren, zuvorderst der EU, dem UNHCR und der IOM abhängen, die - in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft - Leistungen erbringen und finanzieren. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch ist davon auszugehen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht.

E. 5.3.2

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gilt betreffend Griechenland grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Schwangere oder Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O E. 11.5.1). Nicht aufrechterhalten wurde jedoch im genannten Urteil die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung bei Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Das Gericht erachtet daher den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestehen besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann. Die Vorinstanz ist gehalten, in solchen Fällen vertiefte Abklärungen vorzunehmen (vgl. a.a.O. E. 11.5.3).

E. 5.4

Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E. 5.5

Im Lichte dieser Rechtsprechung kommt es vorliegend entscheidend auf die Fragen an, ob die Beschwerdeführerin als äusserst verletzlich zu bezeichnen ist oder ob sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorgebracht hat, dass sie aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 6.1

Im Asylverfahren gilt - wie in anderen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG), gemäss welchem die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären muss, was heisst, dass sie verantwortlich für die

Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen ist (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 142; Krauskopf/Emmenegger/Babey, *Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2. Aufl. 2016, Rz. 20 ff. zu Art. 12 VwVG). Das bedeutet, dass die Sachverhaltsfeststellung unvollständig ist, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043).

E. 6.2

Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG), wozu insbesondere gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. In Drittstaatenfällen - wie dem vorliegenden - ist zusätzlich die Umstossung der Legalvermutung der Sicherheit des Drittstaats erforderlich, so dass es der Beschwerdeführerin obliegt, ernsthafte Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung vorzubringen.

E. 6.3

Im Lichte der vorgängig dargelegten aktuellen Rechtsprechung sowie der Beschwerdevorbringen stellt sich damit insbesondere die Frage, ob der Sachverhalt bezüglich Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin aufgrund von individuellen Umständen in eine existenzielle Notlage geraten könnte, beziehungsweise einer bestehenden Vulnerabilität genügend erstellt wurde. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Ausübung des pflichtgemässen Ermessens durch die Vorinstanz.

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie sei in Griechenland erneut unter den Druck ihrer Familie geraten und fürchte, dass ihr Ex-Ehemann sie dort finden könnte. Sie sei nach Erteilung des Schutzstatus aus dem Camp weggewiesen und damit faktisch auf die Strasse gestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt war sie 22 Jahre alt. Dank der Unterstützung einer Freundin habe sie in die Schweiz reisen können. Im Iran sei sie von ihrer Familie mit einem älteren Mann zwangsverheiratet und von diesem schlecht behandelt und vergewaltigt worden. Sie sei deshalb zu ihrer Familie zurückgekehrt, jedoch habe diese sie unter Druck gesetzt, bei ihm zu bleiben und habe ebenfalls Gewalt gegen sie angewendet. Nach ihrer Ausreise sei ihre Familie ihr gefolgt. Sie befürchte, dass sich auch ihr Ex-Ehemann inzwischen in Griechenland aufhalte. Den Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin über irgendeine Art von Ausbildung verfügt oder jemals eine Arbeitstätigkeit ausgeübt hat. Diese Ausführungen stellen tatsächlich Hinweise darauf dar, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine aufgrund ihres jungen Alters sowie ihrer bisherigen Erfahrungen besonders vulnerable Person handeln könnte, welche, auf sich alleine gestellt, bei einer Rückkehr nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würde. Jedoch verfügt das Gericht diesbezüglich lediglich über die Eingaben der Rechtsvertretung, es wurde kein Gespräch mit der Beschwerdeführerin geführt. Das rechtliche Gehör zu ihrem Aufenthaltstitel in Griechenland wurde ihr nicht mündlich, sondern unmittelbar nach der Personaliaufnahme schriftlich gewährt. Somit lassen sich den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte entnehmen, welche einen Schluss über die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen zulassen würden. Die beiden schriftlichen Eingaben - welche von unterschiedlichen Rechtsvertretungen verfasst wurden - können allein nicht als

hinreichende Grundlage einer Beurteilung der Glaubhaftigkeit angesehen werden. Weitere Abklärungen - abgesehen von den medizinischen - hat das SEM nicht unternommen. Da die Beschwerdeführerin aber aufgrund der Struktur des Verfahrens keine Möglichkeit hatte, weiterführende Aussagen zu machen, ist ihr dieser Mangel nicht vorzuhalten. Der Vollständigkeit halber ist sodann festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung von einem Partner der Beschwerdeführerin in Griechenland spricht, auf dessen Existenz sich in den Akten keine Hinweise finden. Bei dieser Ausgangslage und aufgrund der Rechtsprechung des Gerichts sind weitere Abklärungen angezeigt.

E. 7

Das Gericht sieht sich vorliegend nicht in der Lage, über den Fall abschliessend zu urteilen. Es erachtet es als glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin nach Erteilung des Schutzstatus in Griechenland keine Unterstützung mehr erhielt. Allerdings bleiben verschiedene Fragen offen, zum Beispiel zu ihrer persönlichen Situation, insbesondere zur Bedrohung durch ihre Familie und ihren gemäss ihren Aussagen als (...) tätigen Ex-Ehemann sowie zu ihrem psychischen Zustand. Das SEM ist gehalten, den Sachverhalt betreffend besondere Vulnerabilität der Beschwerdeführerin vertieft abzuklären, um in der Folge eine pflichtgemässe Ermessensausübung zu ermöglichen. Ferner hat es sich gegebenenfalls auch dazu zu äussern, welche Möglichkeiten und Hilfen die Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr haben könnte und ob in ihrem Fall von begünstigenden Umständen ausgegangen werden kann, wie sie im genannten Referenzurteil skizziert wurden.

E. 8

Nach den vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist gehalten, die Beschwerdeführerin anzuhören und ihr Gelegenheit zu geben, ihre Situation nochmals ausführlich darzulegen. Anschliessend ist in Würdigung aller beachtlichen Aspekte erneut über die Zulässigkeit respektive Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung zu befinden.

E. 9

Die Beschwerde ist somit dahingehend gutzuheissen, als dass die vorinstanzliche Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt aufzuheben und die Sache zur Abklärung des Sachverhalts und zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 11

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verzicht auf Erheben eines Kostenvorschusses erweisen sich nach dem vorliegenden Entscheid als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)